

## ► Insolvenz

**Verrechnungen von Gutschriften auf einem debitorischen Konto**

| Die Einziehung einer Vorauszahlung auf ein debitorisches Konto nach Insolvenzzreife führt unabhängig davon, ob die auf Vorauszahlung gerichtete Forderung der Gesellschaft zugunsten der Gläubiger hätte verwertet werden können, zu einer Masseschmälerung. |

Auf dieser Grundlage hat der BGH (11.2.20, II ZR 427/18, Abruf-Nr. 214942) den Geschäftsführer einer Komplementär GmbH für grundsätzlich verpflichtet gehalten, die Einzahlungen auf das debitorische Konto in Anwendung von § 130a Abs. 2 S. 1, § 177a S. 1 HGB zu erstatten. Wird entgegen § 15a Abs. 1 InsO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder werden weitere Zahlungen geleistet, sind die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren der Gesellschaft gegenüber nach § 130a Abs. 2 S. 1 HGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

**MERKE** | Voraussetzung für die Haftung des Geschäftsführers für Masseschmälerungen nach Eintritt der Insolvenzzreife ist die Veranlassung der Zahlung. Die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für Schmälerungen des Gesellschaftsvermögens ist gegeben, wenn diese mit seinem Wissen und Wollen geschehen sind oder wenn sie von ihm hätten verhindert werden können (BGH ZIP 09, 956).

## ► Insolvenz

**Berechtigung, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen**

| Den Antrag, die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn sich nach dem Schlusstermin herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat, können nur Insolvenzgläubiger stellen, die sich durch Anmeldung ihrer Forderung am Insolvenzverfahren beteiligt haben.

Der BGH (13.2.20, IX ZB 55/18, Abruf-Nr. 214405) stellt zur Begründung auf die Entstehungsgeschichte von § 297a InsO ab, der „nur“ den Antrag eines Insolvenzgläubigers verlangt. Insolvenzgläubiger sind aber alle persönlichen Gläubiger, die einen zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (§ 38 InsO). Eine Anmeldung des Anspruchs zur Insolvenztabelle setzt der Begriff des Insolvenzgläubigers nicht voraus. Das erkennt auch der BGH an.

Der BGH sieht: Nach der Grundnorm des § 290 InsO kann die Restschuldbefreiung nur versagt werden, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger beantragt wurde, der seine Forderung angemeldet hat. Dies habe auch für alle anderen Versagungsantragserfordernisse gelten sollen (BT-Drucksache 17/11268, S. 26).

**PRAXISTIPP** | Der Gläubiger sollte sich immer die Mühe machen, seine Forderung anzumelden, damit es dem Schuldner nicht zu leicht fällt, die Restschuldbefreiung zu erlangen. Er profitiert in diesen Fällen auch von aktiven Gläubigern, die Versagungsgründen konkret nachspüren.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 214942

Voraussetzungen für  
die GF-Haftung



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 214405

Stets Forderung  
anmelden